

niedrigen und unsicheren Dotierung der Professorenstellen in Zusammenhang gebracht wird.

Bei den Motiven für die bauliche und sonstige Ausstattung der Kirchen wäre vielleicht zu bedenken, ob nicht auch einmal Prestigedenken der Stifter mitgespielt haben könnte. Die Zeugniskraft für die „warme und echte Frömmigkeit in Klerus und Volk“ (S. 239) würde dadurch eingeschränkt. Auch ist zu fragen, ob die längere Wirksamkeit gotischer Formvorstellungen auf dem flachen Land den Schluß erlaubt, daß „noch das Geheimnis der mittelalterlichen Weltordnung, daß Gott allein Mittelpunkt der Schöpfung ist, lebendig gewesen sein, . . . noch die Kirche als die das Dasein umspannende, übernatürliche Kraft gelebt haben (muß)“ (S. 228). Vielleicht fehlte einfach das Geld oder gab es andere äußere Gründe, die die Stifter nicht an die neuen „modernen“ Künstler, die der Renaissance verhaftet waren, herankommen ließen.

Die antireformatorische Sprache der Quellen und der älteren Literatur (Neuerer, Religionsaufstand) unkritisch zu übernehmen scheint heute nicht mehr angezeigt. Auch mißfällt ein gewisser apologetischer Grundton. Ob die sich in der Terminologie äußernde Auffassung des Verf. von der Undifferenzierbarkeit des „Religiös-Sittlichen“ gerechtfertigt ist, muß vor allem bezweifelt werden, wenn unsere Moralmastäbe des 19. Jahrhunderts an das 16. Jahrhundert angelegt werden, vom grundsätzlichen Verhältnis von Religion und „Sitte“ einmal ganz abgesehen.

Eine Karte des Erzbistums und des Kurstaates wäre nützlich gewesen. Sie hätte davor bewahrt, das Erzbistum Trier als in der Reformationszeit „im wesentlichen katholisch geblieben“ (S. V) zu bezeichnen, welche ob der großen Erfolge der Reformation im Archidiakonats Dietkirchen irrige Auffassung auch im Werbetext des Verlages („... hat sich bekanntlich als Ganzes dem Eindringen der Reformation verschlossen“) ihren Niederschlag fand. Vielleicht wäre durch die Karte auch deutlich geworden, daß nicht nur bei der (gewaltsamen) Einführung der Reformation, sondern auch bei der (gewaltsamen) Wahrung der katholischen Konfession die Territorialherrschaft eine Rolle gespielt hat.

Der Einwände und Fragen sind viele. Deswegen sei umso energischer darauf hingewiesen, daß die vorliegende Arbeit eine riesige Fülle z. T. auch ungedruckten Materials enthält, zu dem ein sorgfältiges „Personen- und Ortsregister“ (das auch einige Sachtermini und moderne Autorennamen enthält) hinführt. Deswegen sei das Buch den Interessierten empfohlen. Leider wird der hohe Preis seiner Verbreitung nicht förderlich sein.

*Tübingen*

*Hansgeorg Molitor*

Erhard Stiller: Die Unabhängigkeit des Klosters Loccum von Staat und Kirche nach der Reformation. (= Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. In Verbindung mit Richard Drögereit und Eberhard Klügel herausgegeben von Hans-Walter Krumwiede. Band 15). Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1966. 112 S., kart. DM 12.80.

Die Überschrift umschließt ein Bündel von Fragezeichen. Im Jahr 1964 erschien eine Sammlung von Aufsätzen des im Dezember 1963 verstorbenen, auf dem Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft epochemachenden Johannes Heckel, hrsg. von Siegfried Grundmann. Der Titel der Sammlung (auf Wunsch Heckels geprägt in Anlehnung an Luther): „Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘“. Sehen wir im Hinblick auf Stillers Arbeit ab von der *ecclesia abscondita*, so bleiben noch genug Fragen hinsichtlich der verfaßten Kirche, von der das Kloster unabhängig sein soll: geht es um die Unabhängigkeit von der römisch-katholischen Kirche oder von einer protestantischen Territorialkirche bzw. von welcher? Was ist unter „Unabhängigkeit“ von der Kirche zu verstehen? Heißt das, daß das Kloster, worunter man nach vorreformatorischem Recht jedenfalls eine kirchliche Institution versteht, nachher keine derartige Institution mehr war, oder daß es eine selbständige, von einer anderen Partikularkirche unabhängige partikularkirchliche Einrichtung war? Nicht

minder blind und undeutlich ist der Begriff „Staat“. Abgesehen von den Theorien des Staatsrechts, fragt man unwillkürlich, an welches staatliche Gebilde tatsächlich gedacht ist. Ist es das römische Reich, ist es ein Territorium bzw. welches? Und schließlich: was heißt „nach der Reformation“? Ist an die Reformation als umwälzende Revolution in Theologie und Kirchenrecht schlechthin in weitestem Ausmaß gedacht oder an das Wirksamwerden dieser Revolution zu einem bestimmten Zeitpunkt im Kloster Loccum selbst, in einem bestimmten Staatswesen bzw. in welchem, in einer bestimmten Partikularkirche bzw. in welcher? – Die an Hand der Überschrift aufgeworfenen Fragen sind kaum so sehr Kritik der Überschrift als vielmehr Umreißung eines Komplexes von Problemen und Fragen, die in der vorliegenden Arbeit auch wirklich behandelt werden mußten und behandelt worden sind. Das weist auf die Kostbarkeit hin, die das Kloster Loccum als Anschauungsobjekt für die kirchliche Rechtsgeschichte darstellt. – Der Verf. hat außer den Archivalien und Urkunden des Klosters sowie anderen einschlägigen Rechtsquellen (bes. Kirchen- und Klosterordnungen) das Werk von Justus Henning Boehmer „Jus Ecclesiasticum Protestantium“ benutzt. Er meint, es bedürfe einer Rechtfertigung, daß er es für die Beurteilung der Rechtsentwicklung des Klosters mehrfach herangezogen habe. Vor allem habe Boehmer zufolge seiner Methode, den usus modernus des ev. Kirchenrechts auf der Grundlage des Dekretalensystems darzustellen, das ev. Stifter- und Klosterrecht ausführlich behandelt (S. 10). Daß Boehmer herangezogen wurde, dürfte im Hinblick auf die kirchenrechtliche Gesamtschau ausgezeichnet sein. Boehmers Werk ist Ausdruck dafür, daß das kanonische Recht in den protestantischen Territorien fortgalt, soweit es nicht mit der protestantischen Kirchenverfassung im Widerspruch stand. Und ein sozusagen überladenes Beispiel dafür, in wie weitem Umfang das geschehen konnte, ist das Kloster Loccum. Es wäre vielleicht angebracht, im Hinblick auf diesen Themenkreis noch auf das Werk von Benedict Carpzov, „Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis“ hinzuweisen, dies für die Entwicklung einer protestantischen Kirchenrechtswissenschaft hoch bedeutsame Werk, das, zeitlich vor Boehmer, zeigt, wie man (wesentlich hier die Konsistorien) protestantisches Kirchenrecht in dauernder Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht entwickelt hat. Carpzov repräsentiert die Lehre von der gemeinchristlichen Rezeption des kanonischen Rechts, Boehmer zufolge ist das kanonische Recht gemeinprotestantisches Recht kraft nachreformatorischer reichsständischer Rezeption (S. 8, Anm. 6 unter Bezugnahme auf Heckel, ohne Nennung von Carpzov und Boehmer). Man dürfte hier auch noch auf den Augsburger Religionsfrieden hinweisen, der das kanonische Recht für die Gebiete der CA verwandten Reichsstände, in denen die bischöfliche Jurisdiktion suspendiert war, nicht aufhob, sondern die Geltung von dem Willen der protestantischen Territorialgewalten abhängig machte (Heckel, Das Decretum Gratiani, in: Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘, S. 25). Dies Reichsrecht führte die protestantischen Juristen in der Folgezeit dazu, sich mit der Rechtlichkeit dieses Reichsrechts, mit dem Verhältnis der Reichsgesetzgebung zum kanonischen Recht auseinanderzusetzen. Der Verf. kommt erst gegen Schluß seiner Arbeit dazu, auf den Augsburger Religionsfrieden einzugehen. Das liegt, abgesehen von der Art der Gliederung, mit der er des umfangreichen Stoffes Herr zu werden sucht, an der Geschichte des Klosters selbst sowohl als an der Geschichte der umliegenden Territorien. Das Zisterzienserkloster Loccum war, was noch 1530 durch Karl V. bestätigt wurde, unmittelbar zum Reich und unmittelbar zum päpstlichen Stuhl. Es war im Stiftsgebiet (Klostergebiet und die Ortschaften Loccum, Münchehagen, Wiedensahl) Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit wie auch der geistlichen Jurisdiktion. Der Abt des Klosters nahm die Stellung eines geistlichen Territorialherrn ein. Zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens war das Kloster noch durchaus katholisch. Wie die anderen Reichsstände der alten Religion war es durch Art. 4 des Religionsfriedens gegenüber den Reichsständen der Augsburgischen Konfession gesichert. Im übrigen wäre es hauptsächlich unter Art. 6 des Religionsfriedens (Geistlicher Vorbehalt) einzuordnen gewesen. Der Stiftsbezirk war also kein Immunitätsbezirk im Hinblick auf die Gel-

tung des kanonischen Rechts. Der Stiftsbezirk grenzte an das Bistum Minden, die Grafschaft Schaumburg, die Grafschaft Hoya und das Fürstentum Calenberg, ein Teilfürstentum des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Fürsten von Calenberg waren Defensoren und Advokaten des Klosters für seinen örtlichen Schutz. Besitzungen hatte das Kloster in allen angrenzenden Territorien. In Anbetracht dieser Güter beschickte es die Landtage von Minden und Calenberg, wobei die Bindung an Calenberg infolge des Schutzverhältnisses eine noch engere war als die an Minden. Der Fürst von Calenberg-Göttingen des Jahres 1555, Herzog Erich II., war katholisch. Seine Mutter, die Herzogin Elisabeth, hatte während ihrer vormundschaftlichen Regierung 1540–46, insbesondere mittels der Kirchenordnung von 1542, der Klosterordnung desselben Jahres und daran sich anschließender Visitationen die Reformation im Fürstentum einzuführen sich bemüht und versucht, auch das Kloster Loccum einzubeziehen. Doch wußte das Kloster sich der Verletzung seiner territorialen Selbständigkeit zu entziehen. 1555 gehörte Calenberg-Göttingen auf Grund der katholischen Konfession seines Fürsten von Reichs wegen nicht zu den Territorien, in denen das kanonische Recht suspendiert war (trotzdem mußte Erich II. seinen Landständen 1555 und 1556 Religionsprivilegien gewähren). Minden aber, das nächstwichtigste unter den umliegenden Territorien, fiel als geistliches Fürstentum 1555, wie Loccum selbst, unter Art. 6 des Religionsfriedens. Also: 1555 galt im Stiftsbezirk von Loccum selbst wie in den bedeutendsten der umliegenden Territorien von Reichs wegen uneingeschränkt das kanonische Recht. Loccum war unabhängig von Territorialherren, abhängig vom Reich und, abgesehen von der Ordenszugehörigkeit, abhängig vom Papst.

Mit dem Tode Erichs II. von Calenberg-Göttingen starb die calenbergische Linie des Braunschweigisch-Lüneburgischen Herzogshauses aus; die wolfenbüttelische Linie unter Herzog Julius trat die Erbfolge in Calenberg an. In Wolfenbüttel war die Reformation – nach einem nicht sehr folgenreichen Versuch der Einführung durch den Schmalkaldischen Bund 1542/44 – erst mit dem Regierungsantritt dieses Herzogs 1568 zur vollkommenen Durchführung gelangt. Die für die Neuordnung grundlegenden Dokumente waren die Kirchenordnung von 1569 und eine Klosterordnung desselben Jahres. Die Kirchenordnung enthält einen von Martin Chemnitz verfaßten ausführlichen Lehrteil, den man unter die Vorarbeiten zur Konkordienformel rechnen muß: „Kurzer, einfeltiger und nothwendiger bericht von etlichen fürnemen artickeln der lehr . . .“. Er ist auch in das für Wolfenbüttel verbindlich gemachte *Corpus doctrinae Julium* von 1576 eingegangen. – Zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens war also auch Wolfenbüttel ein katholisches Territorium; das kanonische Recht galt dort uneingeschränkt fort. – Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Julius in Calenberg begann 1585 die Durchführung der Reformation in diesem Territorium auf Grund der Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569. – Für das Kloster Loccum erfolgte ein Einbruch in seine bis dahin ziemlich gleichmäßig verlaufene Rechtsgeschichte, als Herzog Julius 1585 vom Kloster die Erbhuldigung erzwang. Damit wurde das Kloster vom Reichsstand zum calenbergischen Landstand herabgedrückt. Das war offenkundiger Rechtsbruch gegenüber dem Kloster und gegenüber dem Reich, nach Auffassung des Bischofs von Minden gegenüber Minden, da auch dieses meinte, in Loccum weltliche und kirchliche Hoheitsrechte geltend machen zu können (S. 106). Herzog Julius war zur Vorsicht genötigt. Der Herzog bestätigte dem Kloster in den Reversalien vom 22. Juli 1585 alle bisherigen Rechte und Freiheiten, versicherte, daß dem Kloster durch die Erb- und Landhuldigung nichts von den kaiserlichen Privilegien benommen sein sollte, und machte von seinem *ius reformandi* ausdrücklich keinen Gebrauch (Sehling, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jh.s, VI, 2, S. 1210). „ . . . wieder ihren willen und gewissen der religion halben“ sollten Abt, Prior, Senior und Konvent nicht genötigt oder gezwungen werden, „sondern ihnen dieselbe vermöge Gottes worts und der reichsabschiede frey . . . lassen“. Wenn hier an den Augsburger Religionsfrieden gedacht ist, so fragt sich, an welchen Artikel. Stiller schreibt dazu: „Hier wurde auf den Religionsfrieden tatsächlich Rücksicht genommen; 1552 war das Kloster wie der

Landesherr noch katholisch gewesen“ (S. 86, vgl. S. 81, 85). Art. 7 des Religionsfriedens (Eingezogene Güter reichsmittelbarer Stände), auf den der Verf. sich bezieht, begreift in den Frieden ein: geistliche Güter, die von reichsunmittelbaren Ständen eingezogen sind „und dero possession die geistlichen zu zeit des Passauschen vertrags oder seithero nit gehabt“. Damit, daß das Kloster Landstand wurde, rückte es im Hinblick auf den Augsburger Religionsfrieden in diesen Artikel 7 ein, demzufolge es in seinem Güterbestand gesichert war. Aber das Privileg von 1585 sicherte dem Kloster ja nicht nur seine Güter zu, sondern Freiheit der Religion. Im Hinblick auf den Religionsfrieden scheint es das Kloster als Reichsstand zu behandeln. D. h. trotz der Erbhuldigung von 1585 an Calenberg galt für den Stiftsbezirk das kanonische Recht uneingeschränkt fort. Für Loccum war der Zeitpunkt der „Reformation“ auch 1585 noch nicht erreicht. Mönche, die die Konfession wechselten, wurden vom Abt hart bestraft bzw. genötigt, das Kloster zu verlassen. Erst um 1591 scheint eine Wende eingetreten zu sein, über der jedoch ein gewisses Dunkel liegt (S. 14 f.). An das Jahr 1591 ist jedoch vorwiegend gedacht, wenn in der Überschrift zur vorliegenden Arbeit von der „Reformation“ die Rede ist (vgl. S. 84). Urkundlich und präziser faßbar ist die erfolgte Wandlung erst in den Reversalien, die Herzog Friedrich Ulrich dem Kloster am 20. Nov. 1613 nach der Huldigung ausstellte (Sehling, a.a.O. S. 1211). Darin wurde dem Kloster eingeschärft, sich an die Augsbürgische Konfession, das Corpus doctrinae Julium und an die Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 zu halten. Nunmehr war das Kloster samt dem Stiftsbezirk einbezogen in den Immunitätsbezirk, in dem die Fortgeltung des kanonischen Rechts durch die protestantischen Rechtssätze eingeschränkt war. Hinsichtlich der Religion wurde das Kloster eigentlich jetzt erst als Landstand behandelt.

Der Verf. hatte ursprünglich die Absicht, seine Arbeit mit dem Ausgang des Reformationszeitalters enden zu lassen. Daß das bei dem späten Zeitpunkt des Eindringens der Reformation ins Kloster unbefriedigend gewesen wäre, liegt auf der Hand. Er behandelt somit das 16., 17. und 18. Jh. mit einigen Hinweisen auf das 19. Jh. Dabei geht es um das Verhältnis des Klosters zum Land Calenberg-Hannover in politischer und kirchlicher Hinsicht. In einem ersten Abschnitt hat der Verf. die Entwicklung des inneren Klosterrechts dargestellt, wobei er im wesentlichen das Material, das ihm aus seinen Quellenstudien zugewachsen ist, unter sachlich geordneten Gesichtspunkten mit gelegentlichen Hinweisen auf die Bedeutung im Rahmen einer umfassenderen kirchlichen Rechtsgeschichte, dargeboten hat. Der Stoff ist reichhaltig, und wer Einzelheiten sucht, wird hier eine Fundgrube entdecken. Die Abschnitte 2-5, die alle zusammen genommen nur wenige Seiten mehr umfassen als der Abschnitt 1 für sich allein, stellen die Rechtsgeschichte des Klosters innerhalb eines weiteren Interessenkreises dar: die Selbstverwaltung des Klosters und des Stiftsbezirks; die Stellung des Klosters in der Calenbergschen Landschaft und die Mitwirkung im Kirchenwesen des Landes; die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses des Klosters zum Landesherrn und zur Landeskirche; die Ursachen der besonderen Entwicklung des Klosters Loccum. In diesen Abschnitten ist der Stoff in kirchenrechtlicher Hinsicht stärker pointiert dargeboten, häufig unter Wiederholung früher bereits mitgeteilter Einzelheiten. Ein Punkt, der für die innere Klosterverfassung sowohl als auch für die territoriale Kirchenrechtsgeschichte und die Art der Fortgeltung des kanonischen Rechts von Bedeutung ist, ist die prinzipiell fortbestehende Zölibatspflicht, jedenfalls für die Zeit ihrer Konventualität, für die Konventsmitglieder, die erst 1878 aufgehoben wurde. Von der Pflicht des Zölibats konnte der Landesherr dispensieren; d. h. auch bei der Lösung von der Zölibatspflicht beschränkt man einen kanonischen Weg, ähnlich wie man in den protestantischen Territorien im Hinblick auf die Erteilung der Erlaubnis zur Wiederheirat Geschiedener durch den Landesherrn („Toleramus“ oder „Permittimus“) das kanonische Mittel der Dispensation zur Hilfe nahm und so in den Bahnen des kanonischen Rechts blieb. Der kanonische Dispensationsbegriff ist nämlich sehr umfassend; jede Art der Entbindung von einer Gewissensverpflichtung wird darunter verstanden (z. B. c. 1 X de voto III, 34).

Dem Kloster, das unter dem Landesherrn in weithin katholischen Formen und mit weitgehend selbständiger Verwaltung des Stiftsbezirks fortlebte, wuchs eine echt evangelische Aufgabe zu, als in der zweiten Hälfte des 17. Jhs das Hospiz ausgebaut wurde. Die Hospites, ausgewählte Theologiestudenten, sollten im Kloster ihre Studien vervollständigen und die Konventualen unterstützen. Im 18. Jh. wurde das Hospiz zum Predigerseminar erweitert. Damit war – über die zeitweise personale Verbindung durch Übernahme kirchlicher Ämter von Konventsmitgliedern hinaus – eine engere Verbindung zur Landeskirche geschaffen. – Wie einzelne Klosterpersonen, insbesondere die Äbte, durch Übernahme kirchlicher Ämter auf das öffentliche Kirchenwesen des Landes einwirkten, so auch auf das Staatswesen. Durch die Landstandschaft des Klosters wurden die Äbte zu Prälaten des Fürstentums; seit spätestens 1723 führte der Abt von Loccum das Präsidium in der Prälatenkurie (S. 73). Loccumer Äbte erscheinen auch als erste Land- und Schatzräte (S. 74 ff.). Die vom Kloster zunächst so entschieden bekämpfte Landstandschaft erwies sich infolge des gewonnenen Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten nunmehr als nützlich zur Aufrechterhaltung der weitgehenden Unabhängigkeit des Klosters.

Im vorletzten Teil seiner Arbeit setzt sich der Verf. mit der Frage nach dem Rechtstitel, auf den der Landesherr seine Hoheit über das Kloster wie überhaupt seine Kirchenhoheit gründet, auseinander. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Verhältnis Landesherr-Kloster um die Wende des Reformationsjahrhunderts wesentlich unter dem kirchenrechtlichen Schlagwort „Territorialismus“ zu begreifen sei. Die Hoheit über das Kloster erscheint als ein Teil der Landeshoheit. Erst im Verlauf des 17. Jhs wurde vom Landesherrn gegenüber dem Kloster das *ius episcopale* in Anspruch genommen. Der Episkopat, so meint der Verf., sei nicht das Amt eines Notbischofs (der Frühreformation) gewesen, auch nicht das nach reichsrechtlicher Suspension auf den Landesherrn übergegangene Bischofsamt, was sich noch besonders daraus ergibt, daß es auch von einem katholischen Landesherrn geübt wurde (Herzog Johann Friedrich). Die Bischofswürde sei als ein Rechtstitel verstanden worden, der die Stellung des Landesherrn verstärkte, indem er sie aus dem kanonischen Recht unterbaute (S. 91 f.). Wesentlich hielt sich der „Territorialismus“ auch weiterhin durch. Neben dem *ius episcopale* weist der Verf. auch die melanchthonischen Kirchenverfassungskomponenten von der *custodia utriusque tabulae* und dem *praecipuum membrum ecclesiae* als für die praktische Verfassungsbildung bestimmend zurück (S. 87 f.). Richtig ist, daß die Lehre vom *praecipuum membrum ecclesiae* gegenüber der *custodia totius legis* bei der Kirchenrechtsbildung allgemein in den Hintergrund trat, welche letztere Komponente der melanchthonischen Verfassungstheorie sich mit einer gleichartigen obrigkeitlichen Gesetzgebung in politischen und kirchlichen Angelegenheiten gut in Einklang bringen ließ. Daß die Vorstellung von der *custodia totius legis* auch im territorialen Klosterrecht nicht ganz fehlte, läßt die Einleitung zur Wolfenbüttler Klosterordnung von 1569 durchblicken. Wenn der Herzog in den Reversalien für Loccum 1585 nichts vom Bischofsamt verlauten läßt, auch (anders als 1613) faktisch keine entsprechenden Rechte geltend macht, so ist das in Anbetracht der Rechtslage verständlich; der ohnehin offenkundige Rechtsbruch gegenüber Reich und Kloster wäre dadurch noch unterstrichen worden. Hätte er widerrechtlich den entscheidenden Artikel 8 – trotz der darin wiederholten Sicherung der Klöster (hauptsächlich geht es ja um die Reichsklöster) – für sich in Anspruch genommen, so hätte dies aber auch noch nicht zur Führung des Bischofstitels Anlaß geben müssen (dies trotz inzwischen erfolgter Reformation des Klosters und Episkopaltheorie auch nicht 1613); denn der steht für den weltlichen Territorialherrn nicht darin. Nun aber wurde 1585 der Religionsfriede zur Sicherung der Religionsfreiheit des Klosters herangezogen, d. h. die eigenständige geistliche Jurisdiktion wurde ihm belassen. Daß der Herzog später tatsächlich Rechte geistlicher Jurisdiktion wahrnahm, zeigen die nach kanonischem Recht vorgenommenen Dispensationen von der Zölibatspflicht. Gerade im Zusammenhang mit dem Dispens vom Zölibat wird 1676 vom Herzog speziell im Hinblick auf Loccum der Bischofstitel in Anspruch genommen. Daß dieser Herzog, der entschieden für die

Handhabung des kanonischen Rechts eintritt, katholisch ist, ist im Hinblick auf den Religionsfrieden allerdings ein Kuriosum. Doch der Religionsfriede lag inzwischen mehr als hundert Jahre zurück. Das landesherrliche Kirchenregiment war längst eine feststehende Einrichtung geworden, seine theoretischen Begründungen ein komplexes Knäuel. Was geblieben war: die Fortgeltung des kanonischen Rechtes als des gemeinsamen Rechtes der 1555 ideell festgehaltenen Reichskirche (um diese Zeit wurde es noch so verstanden). Noch über diese Zeit und über die Zeit eines Justus Henning Boehmer hinaus blieb das Kloster Loccum eine Übungsstätte für das kanonische Recht.

Göttingen

A. Sprengler-Ruppenthal

## Neuzeit

Edwin Scott Gaustad: *A Religious History of America*. New York (Harper and Row) 1966. XXIII, 421 S., 301 Abbildungen, geb. \$ 8.95.

Der Verfasser will nationale statt denominationaler Geschichte schreiben, er will die christlich-jüdische religiöse Tradition Amerikas in ihrer Bedeutung für die politische und kulturelle Entwicklung der Vereinigten Staaten schildern. M. a. W.: er behandelt die Kirchengeschichte als einen Teilbereich der allgemeinen Geschichte, er ordnet sie in die „Profangeschichte“ ein – genau so, wie man das im Falle der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte usw. schon immer tut. Zweifellos eine moderne und zukunftsweisende Art, Kirchengeschichte zu schreiben, sie aus ihrer unwürdigen Rolle als Hilfswissenschaft der Dogmatik zu befreien und als Teil der allgemeinen Geschichtswissenschaft zu begreifen: nicht umsonst ist der Verfasser Professor am Department of History der University of California. Er zeigt damit, wie man heute Kirchengeschichte außerhalb des theologischen Schulbetriebes schreiben kann: die Zeit, da die Kirchengeschichte auf theologischen Schulen als Vermittlung eines historischen Mini-Wissens für Pfarramtskandidaten betrieben wurde, scheint – wenigstens in den USA – zu Ende zu gehen.

Seiner allgemeinen Zielsetzung entsprechend berücksichtigt das Werk in gleicher Weise protestantische, katholische, orthodoxe und jüdische Einflüsse auf die USA. Der Islam als die dritte dem Judentum und dem Christentum zugeordnete Weltreligion ist dem Verfasser, was die amerikanische Kirchengeschichte betrifft, noch nicht zum Bewußtsein gekommen: hierzu ist wohl ein noch weiteres Vordringen des Islams in den USA erforderlich. Auch die Rolle der russisch-orthodoxen Kirche in Russisch-Amerika scheint mir zu wenig berücksichtigt: ohne ihre Existenz ist die katholische und die protestantische Aktivität an der pazifischen Küste und in Alaska nicht voll zu verstehen.

Das Werk enthält 300 Abbildungen zur amerikanischen Kirchengeschichte, der Text ist von zahlreichen Quellenzitaten unterbrochen, die von Augustins Gottesstaat (Frage der Antipoden) bis zu Sidney E. Mead, *The Lively Experiment* (1963) reichen. Ähnlich die Bilder: eine frühmittelalterliche Weltkarte zur Christlichen Topographie des Kosmas Indikopleustes steht am Anfang, ein Foto von der Amtseinführung des Präsidenten Johnson, bei der der griechisch-orthodoxe Erzbischof für Nord- und Südamerika das Schlußgebet sprach, steht am Ende. Man erblickt die einzige erhaltene amerikanische Kirche in Strebepfeilergotik, man sieht die Jesuiten Marquette und Jolliet bei der Erforschung des Mississippi, man sieht Rabbiner und Kardinäle, Circuit Preachers und Salzburger und viele Bilder berühmter Kirchen, Schulen und Universitäten. Der bibliographische Anhang („Suggestions for Further Reading“, S. 403–411) ist knapp, enthält aber jedenfalls weit mehr, als der deutsche Leser jemals zur Kenntnis nehmen wird. Aus dem Ziel des Werkes: die Kirche als Unterrichts- und Erziehungseinrichtung in ihrer innigen Verbindung mit